



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

9. Jahrgang

Dinslaken, 22.09.2016

Nr. 21

S. 1 – 11

## Inhaltsverzeichnis

- **127. Flächennutzungsplanänderung  
(Bereich Gerhard-Malina-Straße und Hünxer Straße)  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW**
- **Bebauungsplan Nr. 253  
(Bereich nördlich Am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)  
hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung  
(Bereich östlich der Hünxer Straße / westlich Otto-Lilienthal-Straße)  
hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bebauungsplan Nr. 323  
(Bereich Friedrich-Ebert-Straße, Wiesenstraße, Rotbach, Kreuzstraße, Althoffstraße)  
Aufstellungsbeschluss**
- **Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH  
hier: Änderung der Fernwärmepreise**

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **127. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Gerhard-Malina-Straße und Hünxer Straße)**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW**

In der Zeit vom **04.10.2016 bis zum 03.11.2016** kann der Planentwurf, die Begründung und der Umweltbericht zu oben genannter Flächennutzungsplanänderung im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr **eingesehen** werden. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls bereitgehalten. Die erforderlichen Unterlagen (Begründung, Planentwurf, durchgeführte Untersuchungen) finden Sie auch im Internet über folgenden Pfad:

<https://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/aktuelle-planungen-09.03/>

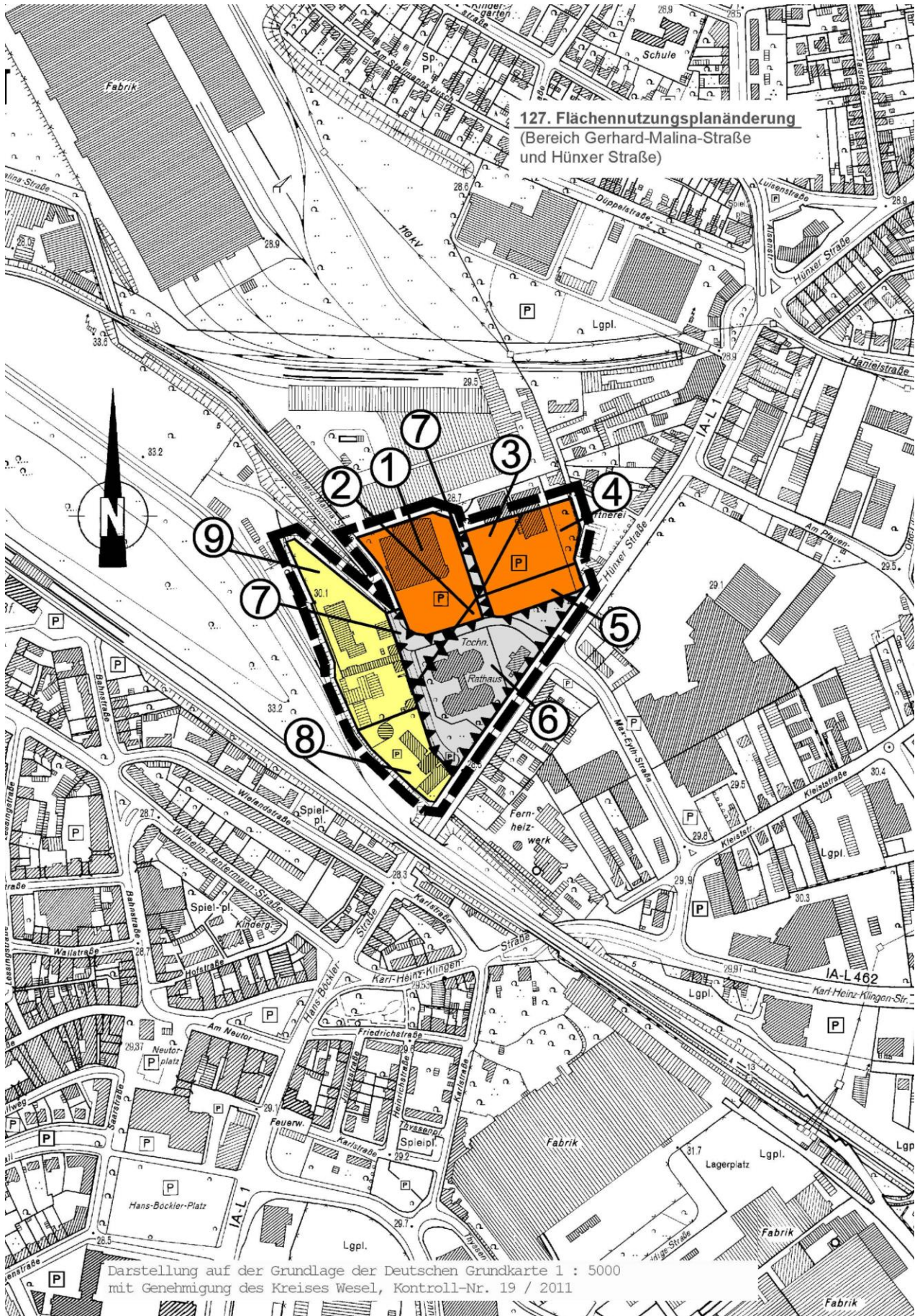
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 19.09.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter



**127. Flächennutzungsplanänderung**  
(Bereich Gerhard-Malina-Straße  
und Hünxer Straße)

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 253 (Bereich nördlich Am Pfaunzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)**

hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am 12.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. dem Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 253 in aktueller Fassung wird zugestimmt.
2. den Planentwurf mit Begründung inkl. Umweltbericht gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel durchzuführen.

Die Beschlüsse zu obigem Bebauungsplan werden hiermit bekannt gemacht.

Zur Umsetzung des Dinslakener Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (1. Priorität bei Bebauungsplanverfahren entsprechend der Prioritätenliste) wurden die Bebauungspläne Nr. 232. 1. Änderung und Nr. 253 für den Bereich Gewerbegebiet-Mitte erstellt. Aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs wurden die Verfahren zeitgleich durchgeführt und die Bearbeitung gemeinsam vergeben, dabei wurde auf dieselben externen Untersuchungen zurückgegriffen. Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 253 wurde mit dem Aufstellungsbeschluss des Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss am 23.04.2012 (Vorlage Nr. 987) eingeleitet und mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 24.03.2015 (Vorlage 314) abgeschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 253 wurde mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 11.02.2016 für unwirksam erklärt. Maßgeblich für die Unwirksamkeit war die Herleitung und Festsetzung von Emissionskontingenten auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung. Zur Heilung des Plans ist eine Überarbeitung und ein ergänzendes Verfahren notwendig.

Für eine rechtskonforme Satzung wurde der Plan überarbeitet und es soll ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 BauGB durchgeführt werden.

Bei der Überarbeitung der Planunterlagen wurde im Wesentlichen folgendes überarbeitet:

Der Bebauungsplan Nr. 253 hat in der Fassung der ersten Offenlage 2015 den Immissionsschutz durch die Festsetzung von Emissionskontingenten planerisch geregelt. Der gewählte Weg hat sich vor Gericht jedoch als ungeeignet herausgestellt und so werden in der neuen Planentwurfassung keine Emissionskontingente festgesetzt. Stattdessen werden die Sondergebiete nach der Art der baulichen Nutzung und dem Störgrad gegliedert.

Damit wird der Immissionsschutz sichergestellt, ohne Betriebe in ihrem Bestand einzuschränken. Es ist festzustellen, dass schon bislang im Plangebiet im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Auflagen zum Immissionsschutz gemacht wurden. Immissionskonflikte im Plangebiet oder zwischen dem Plangebiet und seiner Umgebung bestehen nach Kenntnis der Stadt Dinslaken nicht.

Der überarbeitete Entwurf des Planes und der Begründung inkl. Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 253 liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom **04.10.2016 bis 03.11.2016** im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Der Umweltbericht wurde erstellt durch das Fachbüro Kuhlmann & Stucht GbR, Stalleickenweg 5, 44867 Bochum. Untersuchungsumfang des Umweltberichtes sind die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, untersucht an den Schutzgütern:

- Menschen
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaftsbild/Ortsbild
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Es wird festgestellt, dass von der Aufstellung dieses Bebauungsplans keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ausgehen.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

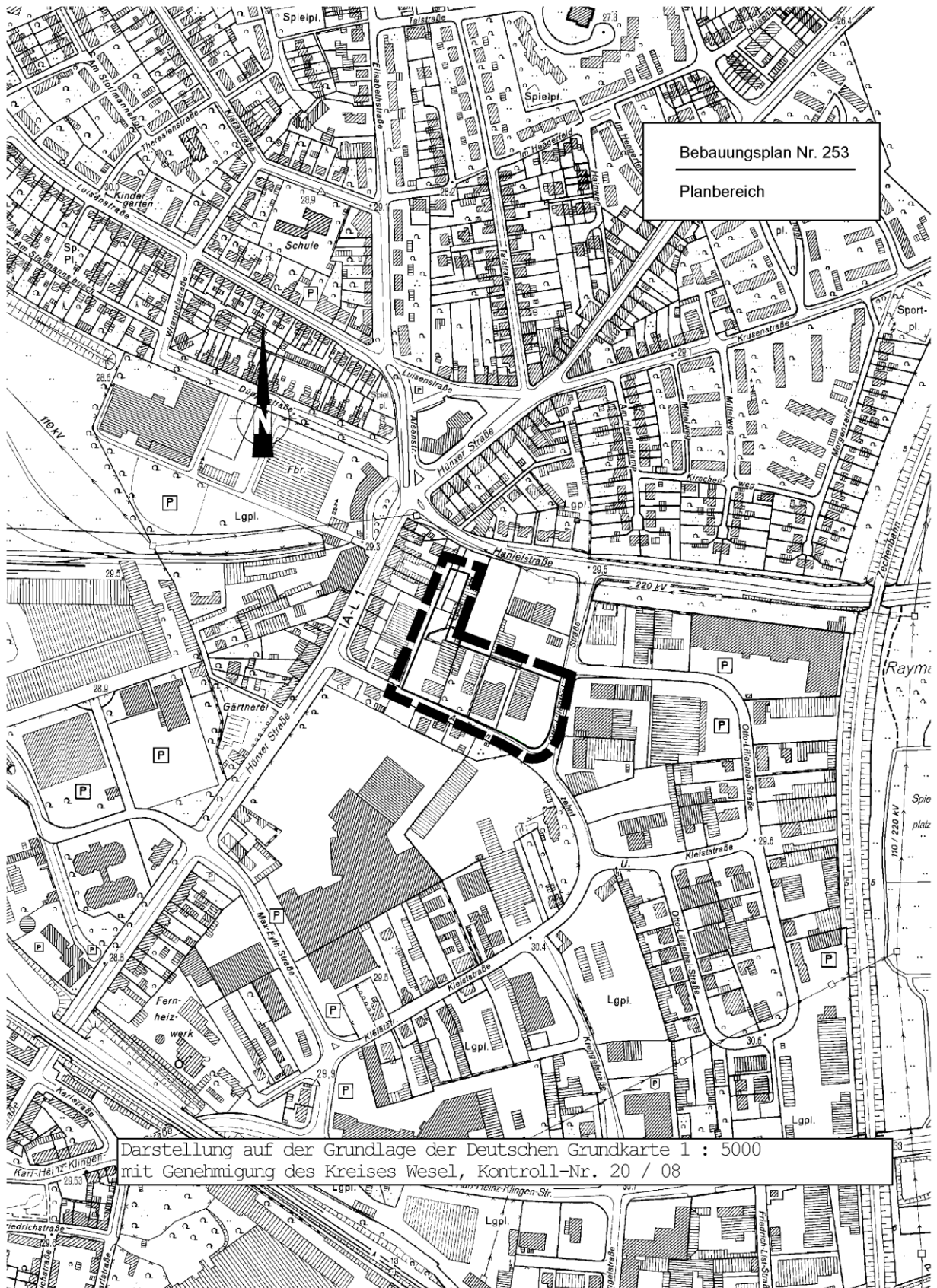
Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich.

Die Unterlagen können unter <https://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/aktuelle-planungen-09.03/> abgerufen werden.

Dinslaken, 19.09.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter



## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung (Bereich östlich der Hünxer Straße / westlich Otto-Lilienthal-Straße)**

hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am 12.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

3. dem Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 232 in aktueller Fassung wird zugestimmt.
4. den Planentwurf mit Begründung inkl. Umweltbericht gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel durchzuführen.

Die Beschlüsse zu obigem Bebauungsplan werden hiermit bekannt gemacht.

Zur Umsetzung des Dinslakener Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (1. Priorität bei Bebauungsplanverfahren entsprechend der Prioritätenliste) wurden die Bebauungspläne Nr. 232, 1. Änderung und Nr. 253 für den Bereich Gewerbegebiet-Mitte erstellt. Aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs wurden die Verfahren zeitgleich durchgeführt und die Bearbeitung gemeinsam vergeben, dabei wurde auf dieselben externen Untersuchungen zurückgegriffen. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 232 wurde mit dem Aufstellungsbeschluss des Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss am 04.06.2012 (Vorlage Nr. 1050) eingeleitet und mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 24.03.2015 (Vorlage 316) abgeschlossen.

Der benachbarte Bebauungsplan Nr. 253 wurde mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 11.02.2016 für unwirksam erklärt. Maßgeblich für die Unwirksamkeit war die Herleitung und Festsetzung von Emissionskontingenten auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung. Da die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 232 ebenfalls Emissionskontingente festsetzt, die auf denselben Untersuchungsmethoden basieren, ist auch hier eine Überarbeitung des Plans und ein ergänzendes Verfahren notwendig.

Für eine rechtskonforme Satzung wurde der Plan überarbeitet und es soll ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 BauGB durchgeführt werden.

Bei der Überarbeitung der Planunterlagen wurde im Wesentlichen folgendes überarbeitet:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 232 hat in der Fassung der ersten Offenlage 2015 den Immissionsschutz durch die Festsetzung von Emissionskontingenten planerisch geregelt. Der gewählte Weg hat sich vor Gericht für den Bebauungsplan Nr. 253 jedoch als ungeeignet herausgestellt und so werden in der neuen Planentwurfassung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 keine Emissionskontingente festgesetzt. Stattdessen wird das Sondergebiet nach der Art der baulichen Nutzung und dem Störgrad gegliedert.

Damit wird der Immissionsschutz sichergestellt, ohne Betriebe in ihrem Bestand einzuschränken, da auch bislang schon diese Einschränkungen galten. Immissionskonflikte im Plangebiet oder zwischen dem Plangebiet und seiner Umgebung bestehen nach Kenntnis der Stadt Dinslaken nicht.

Der überarbeitete Entwurf des Planes und der Begründung inkl. Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 232 liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom **04.10.2016 bis 03.11.2016** im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Der Umweltbericht wurde erstellt durch das Fachbüro Kuhlmann & Stucht GbR, Stalleickenweg 5, 44867 Bochum. Untersuchungsumfang des Umweltberichtes sind die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, untersucht an den Schutzgütern:

- Menschen
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaftsbild/Ortsbild
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Es wird festgestellt, dass von der Aufstellung dieses Bebauungsplans keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ausgehen.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich.

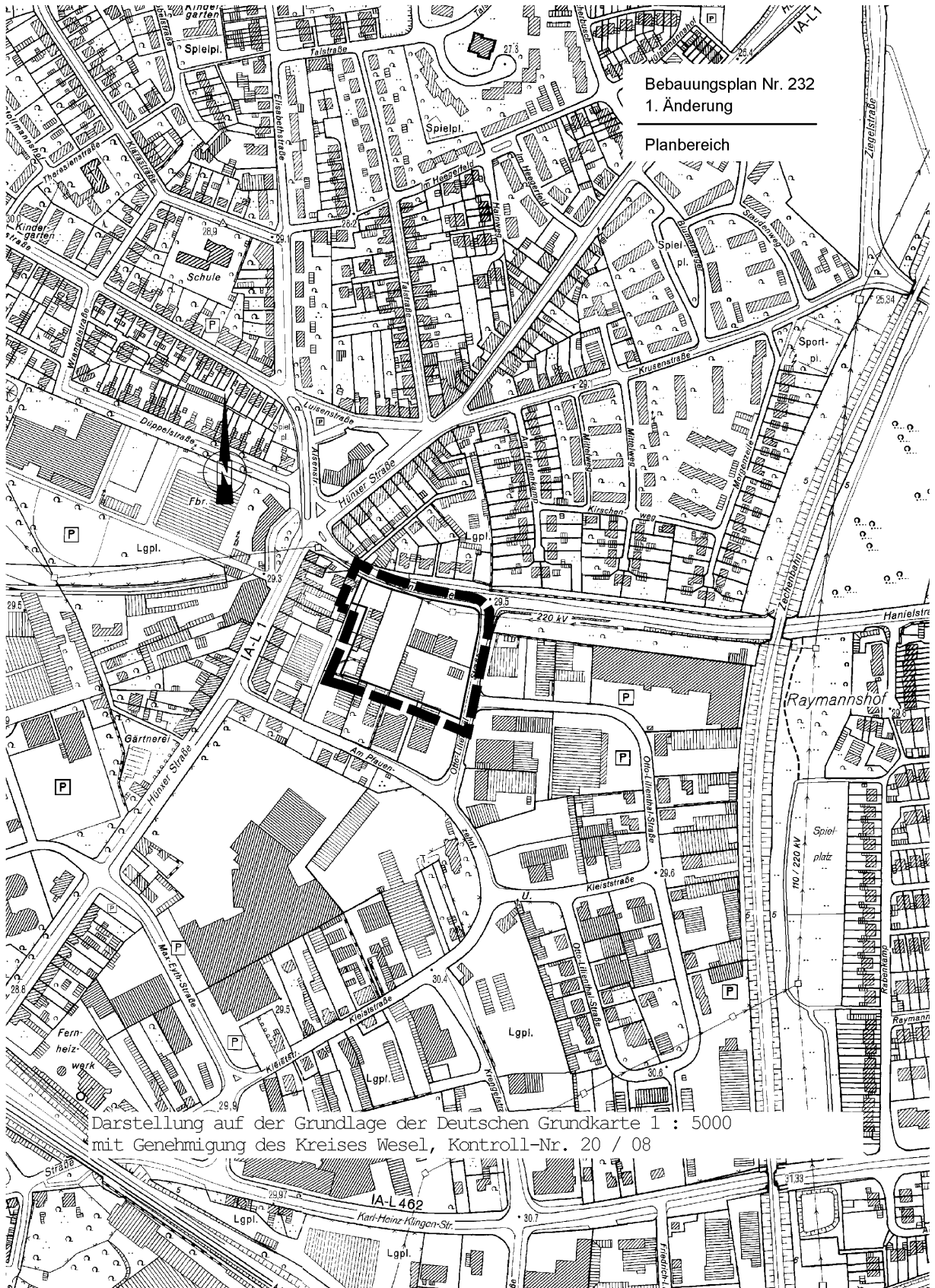
Die Unterlagen können unter <https://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/aktuelle-planungen-09.03/> abgerufen werden.

Dinslaken, 19.09.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter





## **Bekanntmachungsanordnung**

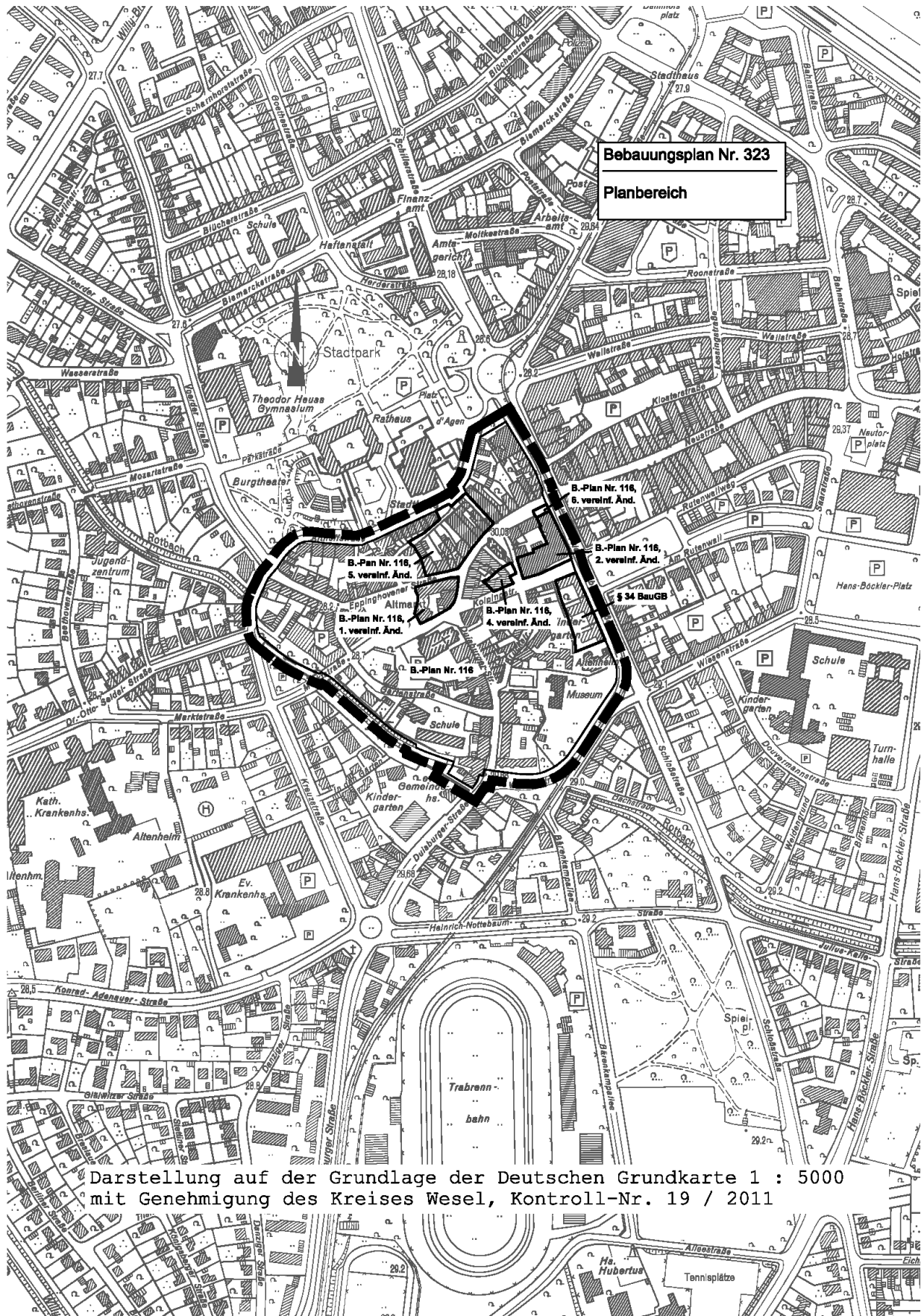
Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 12.09.2016 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 323 (Bereich Friedrich-Ebert-Straße, Wiesenstraße, Rotbach, Kreuzstraße, Althoffstraße) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 20.09.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

## B E K A N N T G A B E

Öffentliche Bekanntgabe  
der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH  
an ihre Fernwärmekunden  
in Dinslaken, Voerde, Hünxe-Bruckhausen und Moers

### Änderung der Fernwärmepreise

- (1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten Niederrhein (TA Niederrhein), 01 Dinslaken 03 Voerde 14 Hünxe-Bruckhausen (TA 01 03 14), Ia – 01/03 SV (SV 01 03 (a)), Ib – 01/03 SV (SV 01 03 (b)), Ic – 01/03 SV (SV 01 03 (c)), Stadt Voerde (TA 03 Stadt Voerde), 05 Moers 18 Moers-Rheinkamp (TA 05 18), Ia – 05/18 SV (SV 05 18 (a)), Ib – 05/18 SV (SV 05 18 (b)), Ic – 05/18 SV (SV 05 18 (c)), Id – 05/18 SV (SV 05 18 (d)), Ie – 05/18 SV (SV 05 18 (e)), If – 05/18 SV (SV 05 18 (f)), TA Sonderprogramm Verdichtung und I 14 SV Grundschule Bruckhausen ändern sich zum 01.10.2016 wie folgt:

Lohn (L)	von	16,24 €/h (01.03.2015)	auf	16,63 €/h (01.03.2016)
Kohle (K)	von	65,08 €/t (3./4. Quartal 2015)	auf	56,50 €/t (1./2. Quartal 2016)
Investitionsgüterindex (I)	von	104,3 (07/2015-12/2015)	auf	104,7 (01/2016-06/2016)
Heizöl (HEL)	von	44,74 €/hl (07/2015-12/2015)	auf	37,86 €/hl (01/2016-06/2016)
Schweröl (HS)	von	245,59 €/t (07/2015-12/2015)	auf	190,25 €/t (01/2016-06/2016)
Holzindex (B)	von	99,2 (07/2015-12/2015)	auf	95,9 (01/2016-06/2016)
Wärmeindex (W)	von	108,6 (07/2015-12/2015)	auf	103,5 (01/2016-06/2016).

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 12 % durch die Kohlepreis-, zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 13 % durch die Heizölpreis-, zu 11 % durch die Schwerölpreis- und zu 11 % durch die Holzindexveränderung bestimmt. Abweichend hiervon wird bei der Preisliste TA Sonderprogramm Verdichtung der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 7 % durch die Kohlepreis-, zu 22 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 7 % durch die Heizölpreis-, zu 6 % durch die Schwerölpreis- und zu 7 % durch die Holzindexveränderung bestimmt.

Zum 01.10.2016 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Niederrhein (TA Niederrhein) beträgt damit ab dem 01.10.2016 beispielsweise 4,568 Cent/kWh(netto) / 5,436 Cent/kWh(brutto) und der Jahresgrundpreis 38,37 €/kW(netto) / 45,66 €/kW(brutto).

- (2) Das in den Preisänderungsklauseln enthaltene Preisbestimmungselement Kohle (K) der Preislisten I 01 SV Dampflieferung Evangelisches Krankenhaus und I 05 SV Kreis Wesel (Biomasse-Heizwerk) ändert sich zum 01.10.2016 von 65,08 €/t (3./4. Quartal 2015) auf 56,50 €/t (1./2. Quartal 2016). Es ändern sich die Arbeitspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil der Arbeitspreise wird zu 10 % durch die Kohlepreisveränderung bestimmt.
- (3) Der Verrechnungspreis „Kompaktzähler“ unter Ziffer 3 a der Preislisten Niederrhein (TA Niederrhein), 01 Dinslaken 03 Voerde 14 Hünxe-Bruckhausen (TA 01 03 14), Stadt Voerde (TA 03 Stadt Voerde) und 05 Moers 18 Moers-Rheinkamp (TA 05 18) wird ersetzt durch den Verrechnungspreis „Untermessung Wohnungs- und Warmwasserzähler“.
- (4) Zum 01.10.2016 treten die neuen Preislisten in Kraft.
- (5) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 22. September 2016

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH